

Neuer Standard zur Leasing- bilanzierung

Erhebliche Folgen für Leasingnehmer

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im Januar 2016 mit IFRS 16 Leases den neuen Rechnungslegungsstandard zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Kerngedanke des neuen Standards ist es, beim Leasingnehmer generell alle Leasingverhältnisse und die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen in der Bilanz zu erfassen, was eine fundamentale Änderung in der Rechnungslegung bedeutet. Die Neuregelungen sollen zur Verbesserung der Transparenz bei der Finanzberichterstattung beitragen und bestehende Informationsasymmetrien abbauen. Die finanziellen Kennzahlen eines Unternehmens können sich je nach Geschäftstätigkeit und Branche erheblich verändern.



Entstehungsgeschichte

Die neue Verlautbarung wurde als sogenanntes Joint Project zusammen mit dem US-Standardsetter, dem Financial Accounting Standards Board (FASB), entwickelt. Die Entstehungsgeschichte reicht dabei bis ins Jahr 2006 zurück. Das IASB hat der zahlreichen und teilweise heftigen Kritik zum zweiten Standardentwurf von 2013 mit einigen Vereinfachungen und Erleichterungen im finalen Standard Rechnung getragen. Am Grundprinzip der Erfassung sämtlicher Leasingverträge in der Bilanz wurde aber festgehalten. Beim Leasinggeber sind die Regelungen des neuen Standards ähnlich zu den bisherigen Vorschriften von IAS 17: Hier werden Leasingverträge weiterhin entweder als Finanzierungs- oder Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert.

Die beiden Boards konnten sich letztendlich nicht auf einheitliche Vorschriften einigen, so dass IFRS 16 in einigen Bereichen vom US-Standard abweicht (z.B. gibt es beim FASB-Standard ein duales Modell für Leasingnehmer, wobei aber ebenfalls die Erfassung aller Verträge verlangt wird). Der neue Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Die Bilanzierung beim Leasingnehmer

Unter dem einheitlichen Bilanzierungsmodell für Leasingnehmer sind neu grundsätzlich alle Leasingverhältnisse zu bilanzieren. Damit entfällt künftig die bisher unter IAS 17 erforderliche Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasingverträgen. Die neuen Vorschriften sind in vielen Bereichen ähnlich wie die bisherigen Regelungen für Finanzierungsleasing.

Während bisher die Klassierung von Leasingverträgen über die Bilanzierung oder Nicht-Bilanzierung entschied, wird es unter dem neuen Standard die Identifikation von Leasingverträgen in Einklang mit der neuen Definition sein. Nur Verträge, die als Leasing einzustufen sind, fallen unter die neuen Vorschriften. Die neue Definition ist zwar an die bisherige Definition angelehnt, trotzdem gibt es aber gewisse Unterschiede. Die Regelungen sind komplex und werden die Anwender bei der Identifikation von Leasingvereinbarungen oder auch Vertragskomponenten (eingebettete Leasingvereinbarungen) vor einige Herausforderungen stellen.

Der Leasingnehmer erfasst zu Beginn des Leasingverhältnisses einen Vermögenswert aus dem vertraglichen Nutzungsrecht («Right-of-use», «ROU»-Vermögenswert) sowie eine Leasingverbindlichkeit. Die Leasingverbindlichkeit entspricht erstmalig dem Barwert der künftigen Leasingzahlungen während der erwarteten Laufzeit des Leasingverhältnisses. Dabei werden Mietverlängerungsoptionen und Kaufoptionen berücksichtigt, wenn deren Ausübung hinreichend sicher ist. Ebenso sind erwartete Zahlungen aufgrund von Restwertgarantien sowie Strafzahlungen bei Kündigung (sofern die Laufzeit die Ausübung einer Kündigungsoption durch den Leasingnehmer widerspiegelt) Bestandteil der Leasingzahlungen.

Bei den variablen Leasingzahlungen hat sich das IASB bewusst dafür entschieden, nur indexbasierte Leasingzahlungen oder solche, die z.B. von einer Marktmiete oder einem Marktzins abhängen, in die Bewertung einfließen zu lassen. Sonstige variable Leasingzahlungen (z.B. umsatzabhängige Zahlungen) werden in der Periode erfolgswirksam erfasst, in welcher die zahlungsauslösende Bedingung erfüllt wird.

Der Wert des ROU-Vermögenswerts entspricht bei erstmaliger Erfassung dem Wertansatz der Leasingverbindlichkeit zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten des Leasingnehmers, allfälliger Zahlungen am oder vor Beginn des Leasingverhältnisses sowie der geschätzten Kosten für Rückbau- und vergleichbare Verpflichtungen, sofern für den Leasingnehmer zu Beginn oder durch die Nutzung solche Verpflichtungen entstehen.

Der ROU-Vermögenswert wird darauf grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und planmässig über die kürzere Periode von Nutzungsdauer oder Vertragslaufzeit abgeschrieben. Die Leasingverbindlichkeit wird über die Laufzeit mit der Effektivzinsmethode aufgezinnt und unter Berücksichtigung der geleisteten Leasingzahlungen fortgeschrieben. In bestimmten Fällen (z.B. Änderung der Einschätzung der Leasinglaufzeit, Neubeurteilung einer Kaufoption oder Anpassung an einen neuen Indexstand) ist eine Neubewertung der Leasingverbindlichkeit mit gleichzeitiger Korrektur des ROU-Vermögenswertes notwendig. Solche Neueinschätzungen waren unter dem bisherigen Standard bei Finanzierungsleasing nicht verlangt.

Erleichterungen

Der Standard räumt dem Leasingnehmer für die Bilanzierung und Bewertung ein Wahlrecht zur Portfoliobildung von Verträgen mit gleichen oder ähnlichen Eigenschaften ein, wenn eine individuelle Behandlung nicht zu wesentlich anderen Resultaten führen würde. Darüber hinaus kann bei kurzfristigen Leasingverträgen und bei geringwertigen Leasinggütern auf die Bilanzierung verzichtet werden. Leasingverträge sind kurzfristig, wenn die Vertragslaufzeit maximal zwölf Monate beträgt. Verlängerungsoptionen sind dabei zu berücksichtigen, wenn deren Ausübung hinreichend sicher ist. Als geringwertig werden Vermögenswerte mit einem Neuwert von bis zu 5'000 USD angesehen (z.B. Kopierer oder IT). Diese Erleichterung gilt, selbst wenn die Vermögenswerte in aggregierter Summe wesentlich sind. Mit diesen Bestimmungen hat das IASB der Besorgnis vieler Anwender, dass die Umsetzung des Standards aufgrund der grossen Anzahl von Verträgen nicht mehr handhabbar ist, teilweise Rechnung getragen.

Erleichterungen sind auch beim Übergang auf den neuen Standard vorgesehen, indem z.B. keine vollständig rückwirkende Erstanwendung verlangt wird.

Erhebliche Auswirkungen beim Leasingnehmer

Nach den bisherigen Regelungen von IAS 17 konnte ein Grossteil der Leasingverträge als Operating Leasing einge-



stufte und musste nicht bilanziert werden. Es war lediglich ein Ausweis der zukünftigen Leasingverpflichtungen im Anhang verlangt. Eine Analyse des IASB von weltweit rund 14'000 börsenkotierten IFRS- und US GAAP-Anwendern ergab, dass sich die zukünftigen Leasingzahlungen für Operating Leasing gemäss letztem Jahresabschluss auf einen Totalbetrag von 2.86 Billionen USD belaufen. Mit dieser ausserbilanziellen Behandlung ist es nun vorbei. Mit Ausnahme der Leasingverträge, für welche die oben beschriebenen Erleichterungen gelten, muss für alle Verträge ein Vermögenswert und eine zugehörige Verbindlichkeit in der Bilanz erfasst werden. Damit sollen eine wahrheitsgetreue Darstellung und zusammen mit zusätzlichen Offenlegungen eine höhere Transparenz über die Finanzierung und das gebundene Kapital erreicht werden. Das IASB ist der Ansicht, dass dies mit einer reinen Ausweitung und Verbesserung der Angaben im Anhang nicht möglich ist.

Die Unternehmensbilanzen werden unter dem neuen Standard somit anwachsen und zusätzliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in teilweise erheblichem Umfang enthalten. Die Analyse des IASB für eine Auswahl von Unternehmen zeigt, dass der Barwert der bisher nicht bilanzierten zukünftigen Verbindlichkeiten im Schnitt rund 5%, in einzelnen Branchen bis zu 20% und bei einzelnen Unternehmen sogar mehr als 50% der Bilanzsumme ausmacht. Zusammen mit einer zeitlich und inhaltlich veränderten Erfolgserfassung können sich die finanziellen Kennzahlen eines Leasingnehmers dadurch je nach Geschäftstätigkeit und Branche erheblich verändern. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Kennzahl	Erwarteter Effekt
Eigenkapitalquote	⬇ Verringerung
Verschuldungsgrad	⬆ Anstieg
EBIT/Operatives Ergebnis	⬆ Anstieg
EBITDA	⬆ Anstieg
Operativer Cashflow	⬆ Anstieg

Aufgrund der zusätzlichen Verbindlichkeiten wird die Eigenkapitalquote sinken bzw. der Verschuldungsgrad ansteigen. Die Zahlungen für Operating Leasing waren bis anhin Teil des Betriebsaufwandes und somit im EBIT/operativen Ergebnis bzw. EBITDA enthalten. Neu werden diese Zahlungen durch die Abschreibung auf dem Vermögenswert sowie einen Zinsaufwand ersetzt. Beide Posten sind nicht Bestandteil des EBITDA und der Zinsaufwand auch nicht des EBIT, wodurch sich eine Erhöhung dieser beiden Gewinngrössen in unterschiedlichem Ausmass ergibt. Schliesslich führen die neuen Regelungen zu einem Anstieg des operativen Cashflows, in dem bis anhin die Zahlungen für operatives Leasing enthalten waren. Der Ausweis in der Geldflussrechnung soll nach Ansicht des IASB konsistent mit der Darstellung in der Bilanz und der Erfolgsrechnung erfolgen. Die auf die Rückzahlungskomponente der Leasingzahlungen entfallenden Geldflüsse sind deshalb als Finanzierungsgeldflüsse darzustellen. Die Zinsgeldflüsse werden analog zu allen übrigen Zinszahlungen ausgewiesen.

Die Änderungen der Kennzahlen können Auswirkungen auf Covenants oder Ratings haben, welche sorgfältig abgeklärt werden müssen. Bei Banken stellt sich zudem die Frage, wie die neuen Vermögenswerte aus regulatorischer Sicht einzustufen sind.

Im Weiteren ergibt sich ein Einfluss auf die zeitliche Verteilung der Aufwendungen. Da die Abschreibungen auf dem ROU-Vermögenswert über die Laufzeit in der Regel konstant sind, der Zinsaufwand aber abnimmt, ergibt sich im Vergleich zum operativen Leasing unter IAS 17 eine zeitliche Vorlagerung (sogenanntes «Front-loading») der Gesamtauf-

wendungen, d.h. die Aufwendungen sind zu Beginn höher und nehmen während der Laufzeit ab.

Grosse Herausforderungen bei der Umsetzung und Anwendung

Die Umsetzung und die fortlaufende Anwendung des neuen Standards stellen Unternehmungen unter Umständen vor grosse prozessuale, organisatorische und IT-technische Herausforderungen. Sie erfordern den Einsatz von zusätzlichen Ressourcen und führen auch zu höheren Kosten. Die Auswirkungen des neuen Standards betreffen unterschiedliche Bereiche. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick:

Bereich	Auswirkungen
Vertragsidentifikation und -analyse	<ul style="list-style-type: none"> Mit wenigen Ausnahmen sind grundsätzlich alle aktiven Leasingverträge zu identifizieren (Vertragsinventar). Zur Implementierung des neuen Standards müssen die Verträge analysiert und die notwendigen Daten ermittelt werden.
Neue Schätzungen und Ermessensentscheide	<ul style="list-style-type: none"> Fortlaufende Neubeurteilungen erfordern den Einbezug von Führungspersonal in solche Entscheidungen, sowohl zu Leasingbeginn als auch an nachfolgenden Bilanzstichtagen. Neueinschätzungen zum Bilanzstichtag erhöhen die Volatilität in der Bilanz und können die Verlässlichkeit künftiger Finanzprognosen beeinträchtigen.
Auswirkung auf Vertragsbedingungen und Geschäftspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsbedingungen und Geschäftspraktiken – z.B. die Strukturierung und die Preisfestlegung von Leasingverhältnissen, inkl. Vertragsdauer und Erneuerungsoptionen – sind zu überprüfen, um die Auswirkungen des neuen Standards zu minimieren. Auch Abteilungen ausserhalb der Finanzbuchhaltung sind betroffen (z.B. Treasury/Controlling, Rechtsabteilung, Ein-/Verkauf, Liegenschaftsverwaltung, Interne Revision und IT).
Neue Systeme und Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> Die Anforderungen an die Vertragsverwaltung und die IT-Prozesse zur Datenbereitstellung und -verarbeitung steigen. Die Komplexität, die notwendigen Ermessensentscheide und Neubeurteilungen erfordern möglicherweise zusätzliche Ressourcen und Kontrollen zur Überwachung der laufenden Leasingverhältnisse.

Auch wenn die Inkraftsetzung noch in weiter Ferne scheint, sind die Gesellschaften gut beraten, den Einfluss der neuen Regeln frühzeitig zu beurteilen, damit sie die wesentlichen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeiten erkennen und ihre Kommunikation mit Analysten und Kapitalgebern vorbereiten können.



Thomas Wicki

International Accounting & Reporting
twicki@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2016 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.